



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

29.05.2024

Nr. 546

Inhalt:

- **Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen**
Bekanntmachung der Stadt Staßfurt zu den Kommunalwahlen am 09.06.2024
- **Wahlbekanntmachung für den Bürgerentscheid**
Bekanntmachung der Stadt Staßfurt zu dem Bürgerentscheid der Stadt Staßfurt am 09.06.2024
- **Wahlbekanntmachung für die Europawahl**
Bekanntmachung der Stadt Staßfurt zu der Wahl des Europäischen Parlaments am 09.06.2024
- **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 03.06.2024**
- **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 04.06.2024**
- **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 05.06.2024**
- **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 06.06.2024**
- **Bekanntmachung über die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung)**
- **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Staßfurt zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**
- **Bekanntgabe des gefassten Beschlusses des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 22.04.2024**
- **Bekanntgabe des gefassten Beschlusses des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 24.04.2024**
- **Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 16.05.2024**

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen

Bekanntmachung der Stadt Staßfurt zu den Kommunalwahlen am 09.06.2024

1. Am Sonntag, dem 09.06.2024, finden in der Stadt Staßfurt folgende Kommunalwahlen statt: Wahl zum Kreistag des Salzlandkreises, Wahl zum Stadtrat der Stadt Staßfurt, Wahlen zu den Ortschaftsräten Athensleben, Förderstedt, Hohenerxleben, Löderburg, Neundorf (Anh.), Rathmannsdorf und Staßfurt und ein Bürgerentscheid. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Staßfurt ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
3. Jede wählende Person hat für die Wahl zu den Vertretungen **drei** Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, **drei** Stimmen.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.

Sie kann
 - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.**Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
10. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, findet gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist,

benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr im Haus am See der Stadt Staßfurt in 39418 Staßfurt, Rathausstraße 1 zusammen.

12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Staßfurt, 27.05.2024

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für den Bürgerentscheid

Bekanntmachung der Stadt Staßfurt zu dem Bürgerentscheid der Stadt Staßfurt am 09.06.2024

Abstimmungsbekanntmachung der Stadt Staßfurt über die Durchführung eines Bürgerentscheides zum Namenszusatz „Salzstadt“

1. Am Sonntag, dem 09.06.2024 findet in der Stadt Staßfurt ein Bürgerentscheid zum Namenszusatz „Salzstadt“ der Stadt Staßfurt statt. Die Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Staßfurt ist in 16 Abstimmungsbezirke eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den abstimmungsberechtigten Personen bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die abstimmungsberechtigten Personen abzustimmen haben.
3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Abstimmungstag um 16:00 Uhr im Haus am See in 39418 Staßfurt, Rathausstraße 1 zusammen.
4. Jede abstimmungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die abstimmungsberechtigten Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede abstimmungsberechtigte Person erhält am Ab-

stimmungstag im zuständigen Abstimmungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede beteiligungsberechtigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel beinhaltet die Abstimmungsfrage. Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die Abstimmungsfrage mit „Ja“ oder „Nein“ durch Kennzeichnung zu beantworten.

5. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie den Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde. Der Stimmzettel muss von der abstimmenden Person in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Sammlung von Unterschriften verboten.
7. Abstimmungsberechtigte Personen, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungskreis, in dem der Abstimmungsschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungskreises oder
- b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

Eine beteiligungsberechtigte Person, die sich durch Briefabstimmung beteiligen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefabstimmung ist der abstimmenden Person ein Merkblatt zur Briefabstimmung zur Verfügung zu stellen.

8. Jede beteiligungsberechtigte Person kann das Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Staßfurt, 28.05.2024

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Europawahl

Bekanntmachung der Stadt Staßfurt zu der Wahl des Europäischen Parlaments am 09.06.2024

1. Am Sonntag, dem 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. **Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Staßfurt ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände zur Europawahl treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09.06.2024 um **15:30** Uhr im Gebäude des Salzlandkreises, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in

der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in

verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Staßfurt, den 28.05.2024

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 03.06.2024

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben findet am Montag, dem 03.06.2024 um 18:30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung
7. Informationen Sachstand "Bodekonzept"
8. Informationen des Seniorenbeirates
9. Einwohnerfragestunde

Beratung und Beschlussfassungen

10. Sachantrag - Moderne Dorfläden für unsere Ortsteile
Sachantrag 0860/2024
11. 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Staßfurt (Baumschutzsatzung)
Beschlussvorlage 0863/2024
12. Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf, 1. Änderung (Teilaufhebung)
Beschlussvorlage 0853/2024

13. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf, 1. Änderung (Teilaufhebung)
Beschlussvorlage 0854/2024
14. Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz, 1. Änderung (Teilaufhebung)
Beschlussvorlage 0855/2024
15. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz, 1. Änderung (Teilaufhebung)
Beschlussvorlage 0856/2024
16. Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag
Beschlussvorlage 0857/2024
17. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 65/22 „Wohngebiet Magdeburg-Leipziger-Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag
Beschlussvorlage 0858/2024
18. Beschluss über den Masterplan zum Bebauungsplan Nr. 74/23 „Erweiterung Gewerbegebiet Brumby“ in Staßfurt OT Brumby
Beschlussvorlage 0859/2024
19. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt (Aufhebung)
Beschlussvorlage 0861/2024
20. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

21. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
22. Informationen der Verwaltung

Beratung und Beschlussfassungen

23. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- 23.1. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Beschlussvorlage 0851/2024
24. Vergabeangelegenheiten
- 24.1. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0869/2024
25. Anfragen und Anregungen

gez. Siegfried Klein
Ausschussvorsitzender

gez. Anke Michaelis-Knakowski
Fachdienstleiterin Planung, Umwelt und
Liegenschaften

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 04.06.2024

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales findet am Dienstag, dem 04.06.2024 um 18:30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung
7. Informationen des Seniorenbeirates
8. Einwohnerfragestunde

Beratung und Beschlussfassungen

9. Einvernehmensherstellung Kita „Regenbogenland“ Staßfurt für das Jahr 2024
Beschlussvorlage 0864/2024
10. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Beschlussvorlage 0865/2024
11. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

12. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
13. Informationen der Verwaltung
14. Anfragen und Anregungen

gez. Peter Rotter
Stellv. Ausschussvorsitzender

gez. Ina Siebert
Fachdienstleiterin Bildung, Jugend und Soziales

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 05.06.2024

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport findet am Mittwoch, dem 05.06.2024 um 18:30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung
7. Informationen des Seniorenbeirates
8. Einwohnerfragestunde

Beratung und Beschlussfassungen

9. Übertragung der Aufgaben der Stadtinformation an den Theaterförderverein
Beschlussvorlage 0866/2024
10. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

11. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
12. Informationen der Verwaltung
13. Anfragen und Anregungen

gez. Gerhard Wiest
Ausschussvorsitzender

gez. Christian Schüller
Fachdienstleiter Wirtschaft und Kultur

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 06.06.2024

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben findet am Donnerstag, dem 06.06.2024 um 18:30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung
7. Informationen des Seniorenbeirates
8. Einwohnerfragestunde

Beratung und Beschlussfassungen

9. Übertragung der Aufgaben der Stadtinformation an den Theaterförderverein
Beschlussvorlage 0866/2024
10. Jahresabschluss 2021 - Jahresrechnung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2021
Beschlussvorlage 0867/2024
11. Jahresabschluss 2021 - Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2021
Beschlussvorlage 0868/2024
12. Einvernehmensherstellung Kita „Regenbogenland“ Staßfurt für das Jahr 2024
Beschlussvorlage 0864/2024
13. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Beschlussvorlage 0865/2024
14. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

15. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
16. Informationen der Verwaltung

Beratung und Beschlussfassungen

17. Beteiligungsangelegenheiten
- 17.1. Beteiligungsangelegenheiten
Beschlussvorlage 0852/2024
18. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- 18.1. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Beschlussvorlage 0851/2024
19. Anfragen und Anregungen

gez. Klaus-Dieter Stops
Ausschussvorsitzender

gez. Frank Wabnitz
Serviceeinheitsleiter Finanzen und Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung über die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 98 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), der §§ 47 Abs. 1 und 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert am 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 04.06.2004 in der Fassung der 6. Änderung vom 08.04.2021 beschlossen.

§ 1

Änderung des § 4

Im § 4 wird die Zahl „1,46“ durch die Zahl „1,77“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Staßfurt, den 21.05.2024

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Staßfurt zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und § 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt -LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 33/2006) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen erlaubt:

1. Verkaufsstellen dürfen auf Grund des 42. Staßfurter Salzlandfestes am

Sonntag, den 16.06.2024 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

für den Kunden geöffnet sein.

2. Die unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten werden für

die Stadt Staßfurt- gesamte Steinstraße inklusive aller Nebenstraßen und an/inneliegenden Plätzen sowie Neumarkt

zugelassen.

3. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 LöffZeitG LSA sind einzuhalten.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 17.06.2024 außer Kraft.

Staßfurt, 27.05.2024

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntgabe des gefassten Beschlusses des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 22.04.2024

nichtöffentlich

Beschluss Nr. 0847/2024

Vergabe des Auftrages – Ausbau der Radwegeverbindung zu den OT Löderburg und Athensleben und zur Gemeinde Bördeau - Kompensationsmaßnahme Entsiegelung

Bekanntgabe des gefassten Beschlusses des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 24.04.2024

nichtöffentlich

Beschluss Nr. 0837/2024

Sachantrag- Eintrag von Herrn Paul Just in das Goldene Buch der Stadt Staßfurt

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 16.05.2024

Beschluss Nr. 0850/2024

Der Stadtrat beschließt den folgenden Resolutions-text:

Mit Bestürzung und Unverständnis nehmen wir die Entscheidung des Betreibers "Ameos", die Klinik für Geriatrie und die Klinik für Anästhesiologie, Palliativ- und Schmerzmedizin vom Klinikum Staßfurt weg zu verlegen, zur Kenntnis.

Wir fordern "Ameos" nachdrücklich auf, den Standort Staßfurt wieder zu aktivieren und einen an den Bedürfnissen der Bevölkerung ausgerichteten Betrieb einzurichten.

Staßfurt ist das am zentralsten gelegene Mittelzentrum im Salzlandkreis und daher von allen Regionen, einschließlich Bernburg, Schönebeck und Aschersleben, gut zu erreichen. Diese zentrale Lage ist ein Standortvorteil, der für die Erhaltung und Entwicklung unseres Krankenhauses spricht.

Die Verlagerung der Abteilungen hat besonders schwerwiegende Nachteile für die Bürgerinnen und Bürger aus Staßfurt, Hecklingen und der Egelner Mulde. Ältere und mobilitätseingeschränkte Personen sind auf eine gut erreichbare medizinische Versorgung angewiesen.

Diese Resolution ist ein Zeichen für einen gemeinsamen und überparteilichen Einsatz für unser Krankenhaus. Wir fordern alle politischen Kräfte und die Bürgerschaft dazu auf, sich für den Erhalt des Klinikums Staßfurt einzusetzen, um die Gesundheitsversorgung unserer Region langfristig zu sichern.

Beschluss Nr. 0848/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt:

Die Umsetzung von Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Verzicht nachfolgender Jahresabschlussarbeiten und -buchungen **zusätzlich** für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022:

- a) Körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO
- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen
- c) Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO
- d) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO (dies gilt nicht für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2021 darstellen)
- e) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO
- f) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i. V. m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 48 KomHVO.

Beschluss Nr. 0819/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Staßfurt vom 03.06.2004, zuletzt geändert am 08.04.2021.

Beschluss Nr. 0844/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung).

Beschluss Nr. 0849/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, über den Haushalt der Stadt Staßfurt der in Trägerschaft der Stadt Staßfurt befindlichen Grundschule „Ludwig Uhland“ eine Schulsozialarbeitsstelle im Umfang von 35 Wochenstunden ab dem Schuljahr 2024/2025 bis zum Ende der Förderperiode "Schulerfolg sichern", 2. Förderzyklus vom 01.08.2024 - 31.07.2028 zur Verfügung zu stellen, sollten die aktuelle Beantragung der Förderung der Planstelle weiterhin erfolglos bleiben und sich keine anderweitigen Förderoption darstellen.

Dazu ist eine Kooperationsvereinbarung durch den Bürgermeister zwischen der Stadt Staßfurt, dem Träger der Schulsozialarbeit und der Grundschule „Ludwig Uhland“ neu zu schließen.

In dieser sollte der Träger fortführend beauftragt werden, regelmäßig Bericht zu erstatten, die Kooperation verbindlich entsprechend der pädagogischen Erfordernisse zu gestalten und ggf. anderweitig sich darstellende Fördermittel zur Entlastung des Haushaltes der Stadt Staßfurt einzuwerben.

dernisse zu gestalten und ggf. anderweitig sich darstellende Fördermittel zur Entlastung des Haushaltes der Stadt Staßfurt einzuwerben.

Beschluss Nr. 0833/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, den Bürgermeister mit der Sicherstellung der Wandskulpturen aus dem ehemaligen Gebäude der Kreismusikschule "Béla Bartók" in der Bernburger Straße 13 in Staßfurt, zu beauftragen. Mit dem Salzlandkreis ist dazu das Einvernehmen herzustellen. Die Skulpturen sind der Öffentlichkeit, an einem geeigneten Platz in Staßfurt (in der Kernstadt oder einem der Ortsteile), wieder zugänglich zu machen.

Beschluss Nr. 0845/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt das 2024 fortgeschriebene Sitzbankkonzept der Stadt Staßfurt gemäß der Beschlussfassung des Stadtrates vom 24.02.2014.

Beschluss Nr. 0839/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt das anliegende Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Staßfurt für den Zeitraum 2024 bis 2032.

Die Anlage „Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Staßfurt für den Zeitraum 2024 bis 2032“ ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss Nr. 0840/2024

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2024.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beauftragt den Bürgermeister die Verhandlungen zur Wiederinbetriebnahme des Bades im Bernstein Salzland Center fortzuführen. Im Haushalt 2024 der Stadt Staßfurt sind zusätzliche Mittel in Höhe von 250 T€ einzustellen. Alle im Haushalt 2024 zum Thema Badzuschuss fixierten Mittel, die den Zeitraum nach der Badschließung betreffen, werden mit einem Sperrvermerk versehen und sind erst nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung des Staßfurter Stadtrates für das Thema Bad / Schwimmen usw. freizugeben. Dazu erwartete der Staßfurter Stadtrat fundierte Aussagen nicht nur für eine kurzfristige Badbetriebsführung, sondern auch mittel- und langfristige Aussagen zur Zukunft eines Bades im Mittelzentrum Staßfurt, wie bereits durch Vorbeschlüsse und Protokollnotizen fixiert.

nichtöffentlich

Beschluss N. 0838/2024

Vergabe Facharztstipendium – Kinder- und Jugendärztin

Beschluss Nr. 0841/2024

Annahme einer einseitigen Zuwendung ohne Gegenleistung gem. § 6 EEG 2023 von der Windkraft Kittler UG & Co. KG in Zusammenhang mit einer Windenergieanlage (Bestandsanlage)

Beschluss Nr. 0842/2024

Annahme einer einseitigen Zuwendung ohne Gegenleistung gem. § 6 EEG 2023 von der Windpark Unseburg Nord GmbH & Co. Betriebs-KG in Zusammenhang mit neun Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)

Beschluss Nr. 0843/2024

Annahme einer einseitigen Zuwendung ohne Gegenleistung gem. § 6 EEG 2023 von der Prokon Regenerative Energien eG in Zusammenhang mit zwölf Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)

Beschluss Nr. 0846/2024

Verkauf einer bebauten Teilfläche des Areals der Kleingartenanlage „Reichsbahn e. V.“ zur Errichtung eines Netto-Markendiscounters

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500
Exemplare • Bezug: kostenlos